

## RICHTLINIE DER KOMMISSION

vom 5. Dezember 1972

zur Änderung der Zweiten Richtlinie der Kommission vom 18. November 1971 zur Festlegung gemeinschaftlicher Analysemethoden für die amtliche Untersuchung von Futtermitteln

(73/47/EWG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Richtlinie des Rates vom 20. Juli 1970 über die Einführung gemeinschaftlicher Probeverfahren und Analysemethoden für die amtliche Untersuchung von Futtermitteln <sup>(1)</sup>, geändert durch die Richtlinie vom 20. Juli 1972 <sup>(2)</sup>, insbesondere auf Artikel 2,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Die Kommission hat am 18. November 1971 die Zweite Richtlinie zur Festlegung gemeinschaftlicher Analysemethoden für die amtliche Untersuchung von Futtermitteln erlassen <sup>(3)</sup>.

Diese Richtlinie sieht in Teil 1 ihrer Anlage eine Methode zur Bestimmung von Feuchtigkeit vor, die auch bei der Untersuchung von tierischen und pflanzlichen Fetten und Ölen anzuwenden ist.

Die Bestimmung von Feuchtigkeit in tierischen und pflanzlichen Fetten und Ölen muß vom 1. Januar 1974 ab nach einer anderen Methode durchgeführt werden, die in der Vierten Richtlinie der Kommission zur Festlegung gemeinschaftlicher Analysemethoden für die amtliche Untersuchung von Futtermitteln festgelegt ist.

Es ist daher angebracht, die Verpflichtung zur Anwendung der in der Zweiten Richtlinie festgelegten Methode zur Bestimmung von Feuchtigkeit bei der Untersuchung von tierischen und pflanzlichen Fetten und Ölen aufzuheben.

Die in dieser Richtlinie vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Ständigen Futtermittelausschusses —

HAT FOLGENDE RICHTLINIE ERLASSEN:

*Artikel 1*

Die Zweite Richtlinie der Kommission zur Festlegung gemeinschaftlicher Analysemethoden für die amtliche Untersuchung von Futtermitteln wird wie folgt geändert.

In der Anlage, Teil 1, Nr. 1 erhält Satz 2 des ersten Absatzes folgende Fassung:

„Sie bezieht sich nicht auf die Untersuchung von Milcherzeugnissen als Einzelfuttermittel, von Mineralstoffen und von Mischungen, die überwiegend aus Mineralstoffen bestehen, von tierischen und pflanzlichen Fetten und Ölen sowie von Olsaaten und Ölfrüchten im Sinne der Verordnung Nr. 136/66/EWG des Rates vom 22. September 1966 über die Errichtung einer gemeinsamen Marktorganisation für Fette <sup>(1)</sup>.“

*Artikel 2*

Die Mitgliedstaaten setzen spätestens zum 1. Januar 1973 die erforderlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften in Kraft, um den Bestimmungen dieser Richtlinie nachzukommen. Sie setzen die Kommission unverzüglich hiervon in Kenntnis.

*Artikel 3*

Diese Richtlinie ist an alle Mitgliedstaaten gerichtet.

Brüssel, den 5. Dezember 1972

*Für die Kommission*

*Der Präsident*

S. L. MANSHOLT

<sup>(1)</sup> ABl. Nr. L 170 vom 3. 8. 1970, S. 2.

<sup>(2)</sup> ABl. Nr. L 171 vom 29. 7. 1972, S. 39.

<sup>(3)</sup> ABl. Nr. L 279 vom 20. 12. 1971, S. 7.